

Graz, 22. Juni 2018

Sturmschaden Stadtpark;
Sperrung des Gefahrenbereiches;
Änderung des Geltungsbereichs

VERORDNUNG

Die Sturmschäden im Grazer Stadtgebiet haben ein Ausmaß erreicht, das Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung erfordert. Daher wird gemäß § 6 Abs. 1 Stmk. Katastrophenschutzgesetz 1999, LGBl. 62/1999, idF LGBl. 87/2013, zur Abwehr von Gefahren für die körperliche Sicherheit von Personen Folgendes verordnet:

§ 1

Ab Sonntag, 24. Juni 2018, 06.00 Uhr sind das Betreten und der Aufenthalt des in § 2 dieser Verordnung genannten Gefahrenbereiches verboten.

§ 2

Als Gefahrenbereich gilt der Stadtpark mit Ausnahme des Bereiches westlich der Dammallee zwischen Erzherzog-Johann-Allee und Maria-Theresien-Allee; der ausgenommene Bereich ist in der einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden planlichen Darstellung grün umrandet eingetragen.

§ 3

Die Nichtbefolgung dieser Verordnung stellt gemäß § 6 Abs. 1 Stmk. Katastrophenschutzgesetz eine Verwaltungsübertretung dar und ist gemäß § 18 mit einer Geldstrafe bis zu € 3.634,-- bei besonders erschwerten Umständen im Sinne des § 19 Abs. 1 VStG bis zu € 36.336,-- zu bestrafen.

§ 4

Diese Verordnung ersetzt jene des Bürgermeisters vom 20. Juni 2018 hinsichtlich des Gefahrenbereichs Stadtpark.

Für den Bürgermeister:
Der Katastrophenschutzreferent:
elektr. gef.
(Mag. Wolfgang Hübel)

